Zweite Beilage zu Nr. 151 des Bremer Handelsblattes.

Die deutsche Auswanderung nach Brasilien.

(Zweiter Artikel.)

Die Gesammtausgaben Brasiliens lassen sich unter folgende sechs Hauptrubriken zusammenfassen:

1. Staatsministerium	8,655,264	Fr.	70 C.
2. Justizministerium	4,630,504	"	67 "
3. Ministerium der auswärt. Angelegenheit	1,616,882	"	35 "
4. Marineministerium	10,133,519	"	9 "
5. Kriegsministerium	17,068,554	"	38 "
6. Finanzministerium	28,827,144	"	10 "

was zusammen 70,931,869 Fr. 29 C. ergiebt. Hiezu sind noch die Budgets der 18 Provinzen mit 15,419,378 Fr. 66 C. zu schlagen, so daß die Totalsumme sich auf 86,351,247 Fr. 95 C. erhebt. Uebertrieben hoch kann man im Verhältniß zu den europäischen Budgets diese Summe durchaus nicht nennen; in dem constitutionellen und sparsamen Belgien z. B., das an Flächenausdehnung kaum den dreihundertsten Theil und an Bevölkerung nur $^{4}/_{5}$ Brasiliens umfaßt, erhebt sich allein das Staatsbudget auf 120—130 Mill. Fr. jährlich. Wenigstens wird also in Brasilien nicht, wie in manchem alten europ. Staat, die Bevölkerung durch die Steuerlast erdrückt und hierdurch an gedeihlicher Entwicklung gehemmt.

Indeß macht es schon in vorstehender Uebersicht einen unangenehmen Eindruck, wenn man sieht, daß das Kriegsministerium allein nahezu $^{1}/_{4}$ der gesammten Staatsausgaben absorbirt. In einem jungen Staat der fortwährend nach Einwanderern seufzt und dadurch gestehet, daß es ihm an Armen und Kräften mangelt, ist die stehende Armee ein viel größeres Uebel als in Europa, wo sie mancherseits als ein Abzugskanal für einen überflüssigen nnd beschäftigungslosen Theil ber Bevölkerung betrachtet wird. Erfährt man dann, daß gegen die 17 Millionen, welche die Armee verschlingt, auf öffentlichen Unterricht nur 733,870 Fr. 59 C. und auf öffentliche Arbeiten nur 741,176 Fr. 47 C. verwendet werden, so fällt es nicht schwer, die unerquicklichen Zustände Brasiliens zu begreifen. Dabei ist jedoch die Armee keineswegs so stark, als man nach dem Budget vermuthen würde; sie erhebt sich im Krieg auf 20,000 und im Frieden nur auf 15,000 Mann, wozu noch 2000 Mann Nationalgarde und 650 Mann Gensdarmerie zu zählen sind. Das Drückende und Kostspielige der Armee liegt daher nicht in ihrer Zahl, aber in der Art, wie sie rekrutirt wird und auf die wir im nächsten Artikel zurückkommen. Seit einem Jahrzehnt übersteigen die wirklichen Ausgaben des Kriegsministeriums den Voranschlag alljährlich um 2—5 Mill. Fr.

Die Marine sollte für Brasilien größere Wichtigkeit haben als die Armee, da erstere allein im Stande ist, seine weitgedehnten Küsten zu vertheidigen, den Verkehr im Innern des Landes und mit Europa zu unterhalten. Doch ist sie zur Zeit des Unabhängigkeitskampfes ganz verfallen und erst seit 1831 wieder ein wenig hergestellt worden. Sie zählt 38 bewaffnete Schiffe mit 356 Feuerschlünden und 2933 Mann. Die drückende und willkührliche Art der Rekrutirung, wie die Ueberfüllung der Cadres wirkt dem Gedeihen der Marine eben so störend entgegen als sie den Bestand der Armee drückend macht. Unter diesem Verhältnissen kann natürlich auch die Handelsmarine nicht gedeihen und ihr Antheil an der ziemlich beschränkten, gesammten Schifffahrtsthätigkeit in den brasilischen Häfen erhebt sich kaum auf 10 %.

Von dem hohen Budget des Finanzministeriums, welches $^{2}/_{5}$ des gesammten Staatsbudgets absorbirt, fallen über $^{2}/_{3}$ auf die Nationalschuld, d. h. auf die Interessenzahlung, da die Amortisirung, welche das Gesetz v. 15. November 1827 angeordnet hatte, durch das Gesetz v. 23. Oct. 1839 wieder eingestellt wurde. Die consolidirte Nationalschuld theilt sich in eine äußere (im Auslande contrahirte) und innere; erstere im Betrag von 161,617,647 Fr. 6 C., letztere von 147,058,823 Fr. 53 C., hierzu kommt eine Schuld des Staats an die Waisenkasse von nahezu 3 Millionen, eine schwebende Schuld von mehr als 20 Mill. und unverzinsliches Papiergeld für mehr als 132 Mill. Fr. Im Ganzen dürfte sich also die Staatsschuld auf 465 Mill. Fr. belaufen. An sich schon bedeutend, wurde die Schuld noch fast ganz in unfruchtbringender Weise verwendet, so daß nur geringe Aussicht vorhanden, daß Brasilien sie sobald werde zurückzahlen können, während es andrerseits erst jetzt eines neuen bedeutenden Kredits bedürfte, um die Friedenswerke zu unternehmen, welche ihm zu seiner Befestigung und Entwicklung unerläßlich sind.

Die Budgets des Staats- und Justizministeriums müssen wir, der Raumbeschränkung halber, ohne nähere Bemerkung übergehen. Nur bezüglich des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten wollen wir hervorheben, daß die Besoldung des auswärtigen diplomat. Personals 459,117 Fr. 65 C. beansprucht. Doch unterhält Brasilien keine eigentlichen Gesandtschaften, sondern nur bevollmächtigte Minister (8), Ministerresidenten (2), Geschäftsträger (9) und Generalconsuln (9). Außerdem werden die brasilischen Interessen im Auslande durch 157, nur zum geringsten Thei vom Staat besoldete Agenten vertreten, worunter 24 Generalconsuln, 2 Consuln und 131 Viceconsuln. Unter den von der Regierung unterhaltenen Legationen und Consulaten fallen 12 auf Europa und finden sich dieselben in England, Frankreich, Portugal, Oesterreich, Sicilien, andere ital. Staaten, Preußen, Rußland, Spanien, Belgien und Holland, Schweden und Dänemark, Hannover und die Hansestädte; der Rest vertheilt sich auf Nordamerika und die südamerikanischen Republiken.

Fragt man nun nach den Einnahmen Brasiliens, so tritt als frappanteste Thatsache hervor: daß es über $^{4}/_{5}$ des gesammten Staatseinkommens aus den Zöllen zieht, die zu einem mittlen Staatseinkommen von 73,500,000 Fr. an 60,000,000 Fr. liefern. Der Einfuhrzoll giebt hiezu an 45 Mill. bei einem gesammten Einfuhrswerth von nur 170 Mill. Fr., so daß im Durchschnitt die Einfuhr mit wenigstens 25 % des Werthes verzollt ist. Trotzdem bleibt im Durchschnitt die Ausfuhr um 20—25 Mill. Fr. hinter der Einfuhr zurück, was namentlich daher rührt, daß Brasilien selbst eine bedeutende Anzahl von Naturproducten und Rohstoffen, die es in Ueberfluß erzeugen könnte, vom Auslande verlangt. Eine freiere Einfuhr würde durch den Absatz den sie im Umtausch den heimischen Erzeugnissen sicherte, die Production mehren und mit ihr auch die Ausfuhr und den allgemeinen Wohlstand steigern. Die Regierunng scheint jedoch in dem eigenthümlichen Irrthum befangen, daß der Einfuhrszoll von den „Fremden" gezahlt werde, somit diese Steuerart dem Lande am wenigsten lästig falle. Denn nur so erklärt es sich, daß sie sich immer mehr in die hohen Zölle verrennt.

Der Vertrag vom 19. Febr. 1810 hatte wenigstens den englischen Waaren Vergünstigung eingeräumt: im Durchschnitt nicht über 15 % des Werthes zu verzollen. Kaum war Brasiliens Unabhängigkeit ausgesprochen und anerkannt, als es die von Johann VI. blos an England gewährten Begünstigungen auch auf andere Nationen ausdehnte, so z. B. durch Vertrag vom 8. Januar 1826 auf Frankreich, 26. April 1828 auf Dänemark, 16. Juni 1828 auf Oesterreich, 12. Decbr. 1828 auf die Ver. Staaten von Nordamerika, 20. Decbr. 1828 auf Holland und 22. Sept. 1834 auf Belgien. Das fortwährend steigende Staatsdeficit und ein vermeintliches Protectionsbedürfniß für die heimische Erzeugung ließen jedoch die Regierung bald von diesem Vertragswege abkommen, welcher immerhin die Handelsfreiheit wenigstens anbahnen konnte. Die allmälig ablaufenden Verträge wurden nicht erneuet; am 11. November 1844 war die Regierung durch Erlöschen des englischen Vertrages wieder in den vollen Besitz ihrer Freiheit eingetreten, die sie dazu benützte, um den Tarif vom 12. August 1844 ins Leben treten zu lassen, welcher Zölle von 2—60 % des Werthes festsetzte. Wir wissen nicht, ob diese Zollreform das Staatseinkommen gesteigert und resp. das Deficit verringerte; dann hätte sie wenigstens einem ihrer beiden Zwecke genügt. Daß sie den anderen Zweck: den der Protection, nicht erreichte, scheint gewiß; denn von 1846/47 zu 1851/52 ist die Einfuhr von 55,740,019 auf 91,442,191, die Ausfuhr nur von 52,449,452 auf 66,587,256 Milreis gestiegen. Die Einfuhr hat sonach in sechs Jahren um 35,702,172, die Ausfuhr nur um 14,137,804 Milreis zugenommen und die Differenz zwischen Ein- und Ausfuhr ist zu Gunsten der ersteren von 3,290,567 auf 24,854,935 Milreis gestiegen.

Die Daten für 1851/52 entlehnten wir den von Hübners statist. Centralarchiv in Nr. 118 des Handelsblattes mitgetheilten Documenten. Die statistischen Daten des uns vorliegenden Werkes, welches die allgemeinen Zustände so ziemlich bis auf die Neuzeit herab verfolgt, reichen selten über die Jahre 1846/47 hinab. Deshalb mögen wir ihm auch nicht in den, übrigens sehr reichen und interessanten Einzelnheiten folgen, die es über Brasiliens Handelsverkehr mit den verschiedenen europ. und amerik. Ländern giebt; um so weniger, als die Darstellung der brasil. Handelsverhältnisse nicht der eigentliche Zweck dieses Aufsatzes ist. Wir bemerken nur, daß England und seine Colonien mehr als die Hälfte, Frankreich, Nordamerika und Portugal $^{1}/_{3}$ der gesammten Einfuhr liefern, deren geringer Rest sich dann auf 20 andere, europ. und amerik. Staaten, vertheilt. Von der Ausfuhr absorbirt England $^{2}/_{6}$, die Hansestädte $^{1}/_{6}$, Portugal, Oesterreich und Frankreich $^{2}/_{6}$, während das restirende $^{1}/_{6}$ sich auf 15 andere Staaten vertheilt. Die gesammte Handelsschifffahrt beschäftigt im Durchschnitt jährlich 3649 Schiffe, mit 984,834 Tonnengehalt, wovon auf Europa 1788 Sch. von 529,793 T., auf Amerika 962 Sch. von 240,782 T., andere Länder 541 Sch. von 155,440 T. fallen, so daß für Brasilien selbst nur 368 Sch. von 58,819 T. übrig bleiben, was für ein Reich von einer so ungeheuren Küstenausdehnung wie Brasilien (36°) und das seinen internationalen Handel nur zur See betreiben kann, jedenfalls unbedeutend genannt werden muß und vollkommen bestätigt, was wir oben über den traurigen Stand der Marine bemerkt.

Die anderen Posten des Einnahmebudgets sind natürlich, nachdem der

Zoll über $4/5$ desselben deckt, nicht von großer Wichtigkeit. Die bedeutendsten derselben sind: Enregistrement mit 4,101,294, Staatsdomänen mit 2,338,147, Grundsteuer mit 1,473,530 und Patentsteuer mit 1,186,177 Fr. Schlägt man hiezu die Provinzialbudgets mit 15,419,379 Fr., so erheben sich die gesammten Einnahmen auf 88,948,790 Fr. 41 C. gegenüber dem Ausgabebudget von 80,351,247 Fr. 98 C., ein Ueberschuß, der sich jedoch nur in den ministeriellen Voranschlägen findet, in Wirklichkeit aber alljährlich einem Deficit von mehreren Millionen Platz macht, das durch Supplementarcredite gedeckt wird.

Inwieweit also das brasilische Budget wirklich die dortigen Zustände abspiegelt, scheinen diese eben nicht sehr glänzend zu sein; in keinem Falle so verlockend und beneidenswerth, daß bloß der Wunsch, ihrer Segnungen theilhaftig zu werden, die Schritte des europ. Auswanderers nach Brasilien lenken sollte. Sehen wir jetzt, wie es speziell mit jenen Verhältnissen stehet, welche — von aller Politik abgesehen — jeden Einwanderer unmittelbar interessiren.

Die preußische Seehandlungssocietät

(Eingesandt.)

war in No. 135 dieser Blätter Gegenstand einer Besprechung, die sich hinreichend durch den Schluß charakterisirt, wie voraussichtlich in Folge eines Wechsels in der Leitung der Seehandlung „die Wirksamkeit des Instituts auf das nützlichste Maaß zurückgeführt würde, auf die Liquidation eines ruhmlosen Daseins.“

Offen gestanden scheinen uns aber die für eine so weit greifende Ansicht beigebrachten Gründe keineswegs ausreichend noch zutreffend, ganz erhebliche Bedenken lassen sich dagegen vorbringen, sobald man nur für alle und nicht lediglich für einzelne hier in Frage kommende Verhältnisse ein Gedächtniß hat.

So geht der Verfasser jener Kritik, Behufs Rechtfertigung seines lamentirenden Tadels in dem characteristischen Schlußsatze, auf die Gründung des Instituts zurück und hat allerdings Recht, es als ein Product der Monopolisirungssucht zu bezeichnen; indeß ist es doch mehr als gewagt, aus dieser Entstehung gleichsam ein Odium für dessen Gegenwart herzuleiten, zu dem ersichtlichen Zweck bedeutsame Schlaglichter auf dessen künftige Leitung zu werfen. Die Idee des Monopols, als einer glänzenden und einträglichen Finanzquelle für den Staat, beherrschte eine Periode hindurch nicht nur einzelne Köpfe, sondern war gewissermaßen ein nationalöconomisches Dogma, welches die genialsten Menschen gefangen hielt, und auf welches eine Unzahl commercieller, industrieller und financieller Projecte des vorigen Jahrhnnderts basirt. Die Seehandlung hatte denn aber doch auch ganz entschieden eine zweite und zwar die hauptsächlichste Bestimmung von dem „großen Friedrich“ erhalten, namentlich den Absatz preußischer Leinen nach Spanien und über dort nach Amerika zu fördern, überhaupt für Preußen eine directe transatlantische Ein- wie Ausfuhr und eine diesem Zweck entsprechende Rhederei ins Leben zu rufen. Und wie weit es einer späteren Zeit gelang, im Geiste des großen Friedrich dessen Plan in dieser Hinsicht zu verwirklichen, dafür geben ein unumstößliches Zeugniß die glänzenden Resultate der desfalsigen Thätigkeit der Seehandlung unter Leitung des verstorbenen Rother*).

Es ist ganz wahr, daß von 1772 bis 1805 so gut wie keine an die Gründung der Seehandlung geknüpfte Erwartung sich realisirte, das Monopol keinen Nutzen abwarf; dafür findet sich die natürliche Erklärung allerdings in dessen innerer Verkehrtheit, aber der Verfasser jener Kritik kann selbst nicht umhin, die Unfälle des Instituts während vieler Jahre der gedachten Periode „den politischen Verhältnissen“ zuzuschreiben, und hätte er noch bezüglich der ersten Jahre hinzugefügt „der Unerfahrenheit in den Geschäften“, so gab er die richtigste und ausreichendste Lösung der ganzen Erscheinung. Dagegen läßt er die Operationen der Seehandlung mißglücken, lediglich, „weil der Staat Handel trieb.“ Lauteten diese Worte „weil er ohne Kenntniß der Geschäfte Handel trieb,“ **) so hätten sie ihre volle Geltung, die ihnen in der ersteren Allgemeinheit abgeht.

Denn daß unter Umständen der Staat mit großem Erfolge theils unmittelbar, theils als Partner sich als Geschäftsmann geriren kann, zeigen z. B. deutlich die holländische Maatschappy, die englisch-ostindische Compagnie, die kräftig blühende, weit ausgedehnt verzweigte Nordamerikanische Pelz- und die rüstig unternehmende Russisch-Amerikanische Handelscompagnie, sogar die preußische Seehandlung selbst vor 1848***). Und hier sind wir an den Punkt gelangt, in welchem unsere Ansichten wesentlich von denjenigen abweichen, in denen sich die Kritik in No. 135 bewegt. Wir wollen gar nicht das Wahre in dem Satze bestreiten, der Staat als solcher solle keine Geschäfte betreiben, dürfe nicht als

*) Von solchen glänzenden Resultaten ist uns nichts bekannt. Das überseeische Geschäft der Seehandlung hat für sie in der Regel Verlust gebracht, wenn auch ihre Supercargos und Agenten reich bei diesen Verlusten wurden.

**) Der Staat wird stets ohne Geschäftskenntniß Handel treiben. Leute mit großer Geschäftskenntniß machen nicht für den Staat, sondern für sich Geschäfte. Die Geschäftskenntniß findet auch verschiedene Anwendung, je nachdem ein Mann für sich oder für den Staat operirt.

***) Alle aufgezählten Institute haben nur einen Gewinn abgeworfen, so lange sie ein Monopol genossen. Nicht daß der Staat Handel trieb, sondern daß er den Handel der Andern verhinderte, war für die Institute der Gewinn. Es war der Mißbrauch der Staatsgewalt, der Raub an den Unterthanen, welcher den Instituten zu gut kam. Die englisch-ostindische Compagnie mußte allen Handel aufgeben, sobald sie nicht mehr das Monopol hatte, sie konnte nicht mit Privaten concurriren. Die Handels-Maatschappy hat noch ein Monopol, der Ablauf ihrer Geschäfte ist erst abzuwarten. Vorläufig ist festgestellt, daß in Folge jenes Monopols die holländische Regierung auf ihre Producte aus Indien 25 % weniger gewinnt, als ohne jenes Monopol der Fall sein würde, und daß alle Sachkundigen in Niederland selbst die Aufhebung des Instituts fordern. Die russisch-amerikanische Handelscompagnie hat ebenfalls ein Monopol, ohne welches wahrscheinlich die russisch-nordamerikanischen Besitzungen colonisirt wären.

Concurrent in die industrielle und mercantile Thätigkeit eingreifen, ihren Kräften nicht seine Mittel entgegenstellen. Ganz recht; aber welcher Staat darf das nicht oder kann es im öffentlichen Interesse unterlassen, und welcher hat geradezu aus letzterem Grunde eine Verpflichtung dazu?

Ohne uns in eine Discussion über die Vorzüge dieser oder jener politischen und rechtlichen Staatsorganisation einzulassen, wird man doch zugestehen müssen, daß sie je nach ihrer Verschiedenheit auch eine abweichende Wirkung auf die bürgerliche Thätigkeit der unter ihr lebenden Individuen ausüben muß. Von diesem Gesichtspuncte aus sind in den Europäischen Staaten älterer Organisation die gesellschaftlichen Zustände der Bildung von Vorrechten, man möchte sagen stillschweigenden Monopolen, einzelner wie associirter Privaten günstiger als anderswo, und wenn der Staat meint, hiergegen nicht durchgreifend einschreiten zu können, so handelt er doch ganz recht, ja wir sagen, erfüllt er nur eine Pflicht gegen das Gemeinwesen, wenn er selbst als Geschäftsmann einer übermächtigen Privatspeculation Concurrenz macht, namentlich sobald ein allgemeines öffentliches Interesse in Frage kommt, z. B. gegenüber der einmal existirenden Börsenherrschaft in Finanzfragen.

Von diesem Gesichtspuncte ab sind wir auch kein Gegner der Seehandlung, insofern sie namentlich die Thätigkeit des Staates an der Börse vermittelt, der Mäkler der Staatsschuldenverwaltung ist*). In jener Kritik heißt es freilich: „jeder größere Banquier werde mit Vergnügen bereit sein, solche Geschäfte bedeutend billiger als die Seehandlung zu besorgen“, die jüngste Vergangenheit bietet indeß höchst willkommen den eclatantesten Gegenbeweis dieser Behauptung, indem erinnerlich, daß lediglich das Erscheinen der Seehandlung an der Börse gelegentlich der letzten preußischen Anleihe die Rothschilds (welche auf Veranlassung des früheren Seehandlungsdirectors, der, wohl bemerkt, früher gleichzeitig ihr Agent und Makler, Bloch, nach Berlin zum Zweck von Uebernahmeunterhandlungen kamen) aus dem Felde schlug, als sie auf dem besten Wege waren, Preußen die Wucht ihrer Börsenherrschaft fühlen zu lassen, aber nichts weniger als ihre Dienste billiger wie die Seehandlung anboten**). Diese war es, die unter Leitung ihres Directors, des Geheimraths Camphausen, der vom Finanzministerium mit dieser Operation betraut worden, und mit großer Gewandtheit, Sicherheit und Umsicht sie durchführte, Preußen vor dem Rothschildschen Banquierdespotismus rettete***).

Die industrielle und mercantile Thätigkeit der Seehandlung mag nun freilich keine so glückliche gewesen sein; aber man wird nicht umhin können, hierbei es sehr hoch in Anschlag zu bringen, daß der gewesene Director Bloch in vielfacher Hinsicht der speciellen Fähigkeiten ermangelte, um die mannigfachen mühevollen Schöpfungen des Präsidenten Rother in dessen Geiste zu verwalten, und statt dessen deren Existenz preisgab. Wenn außerdem die Seehandlung Verluste erlitt, so ist damit doch noch nicht die Erklärung positiv stichhaltig und allein richtig, es sei geschehen, „weil der Staat dies und jenes trieb,“ vielmehr wird in Betracht kommen, daß er so gut wie Private Irrthümern unterworfen, dem Loose jedes Geschäftsmannes exponirt ist, dem in Unglücksfällen doch Niemand nur zum Vorwurf machen wird, daß er Geschäfte trieb.

Wir wollen aber z. B. hinsichtlich eines Betriebes der Seehandlung, ihrer Rhederei, aus genauer Kenntniß mancher Details an Ort und Stelle bemerken, daß er gewiß nicht deßhalb so gut wie unterging, weil sie ihn betrieb. Es stand vielmehr nichts im Wege, daß diese Rhederei zur Stunde so gut wie jene der Privaten florirte, und in den letzten Jahren den höchsten Gewinn abgeworfen hätte, in welchen bekanntlich Schiffe oft schon in 2 Reisen sich freifahren konnten. Aehnliches läßt sich auch von einem und dem andern industriellen Betriebe sagen, und wurden z. B. die jetzigen Eigener der Fabrik zu Wüste Giersdorf Millionäre, nachdem sie aus Unkenntniß weggegeben worden. Und dieselbe, keine andere Erklärung wird sich für noch ein und das andere Mißlingen, für diesen oder jenen Verlust, wenn sie richtig sein soll, beibringen lassen, und durchaus falsch ist die aus der absoluten Unhaltbarkeit der Staatsaushülfeindustrie. Gegentheils gebührt der Seehandlung in ihrer Eigenschaft als Staatsinstitut ganz allein das Verdienst, der Landwirthschaft wie Industrie durch Beispiel, Vorgang und Aushülfe mancher Art, als Vorschüsse, Betheiligung u. s. w., kräftig beigestanden zu haben. †)

Die angezogene Kritik meint zwar der Seehandlung auch noch den Vorwurf machen zu können, sie habe mit einem Capital von $10\frac{1}{2}$ Millionen Thaler zu vieles angegriffen, ihre Kräfte zersplittert, und keine Sache betrieben, zu der nicht auch Privatmittel ausgereicht. Statt aber daraus einen Tadel herzuleiten, acceptiren wir diese Aeußerung des Verfassers, um daraus einige Zweifel an der Richtigkeit seines Urtheils herzuleiten.

Wie können mit Fug, fragen wir, laut dieser Behauptung Private sich über Beeinträchtigung durch die Capitalmacht der Seehandlung beschweren, sobald diese nichts angriff, was nicht auch sie bezwingen konnten, wenn sie dermaßen sich zersplitterte, um jeder Concurrenz unterworfen zu sein? Hier gerieth der Kritiker in Widerspruch mit sich selbst. Wir ziehen dagegen einen ganz anderen Schluß zu Gunsten der Seehandlung aus ihrer vielseitigen Capitalverwendung. Als Staatsinstitut kann sie nie in dem Grade egoistische Zwecke der Selbstbereicherung gleich Privaten und Gesellschaften haben, das eigentliche Ansammeln

*) Der Staat soll nicht an die Börse gehen. Die Fondsbörse ist ein Spielhaus und es ist gegen die Würde des Staates, ihn daselbst zu finden oder gar durch seine Agenten nicht allein seine Capitalmacht, sondern Lug und Trug anwenden zu sehen, um die Course zu treiben, wenn er Anleihen machen, um sie zu drücken, wenn er für den Schuldentilgungsfond ankaufen will.

**) Die Sache war einfach die, daß Rothschilds rechneten und Camphausen spielte, daß jene rechnen mußten, dieser spielen konnte, weil im Fall eines unglücklichen Spieles nicht er, sondern der Staat den Schaden trug.

***) Diese Lobeserhebung für Camphausen und diese Schmähungen gegen Bloch und Rothschild lassen wir nur stehen, weil sie beitragen, über die Tendenz dieses Aufsatzes aufzuklären, mit welcher wir nicht einverstanden sind.

†) Diese Verdienste scheinen sehr zweifelhaft. Hätte die Seehandlung außer ihrem Schwindelgeschäft an der Börse irgend ein für sie vortheilhaftes oder gemeinnütziges Geschäft aufzuweisen, so würden sie sicherlich ihre Berichte bekannt machen.

von Vermögen ist nicht ihre erste Aufgabe.*) Sie wählte daher und wird stets wählen einen ausgedehnteren Wirkungskreis, sie ist weit weniger der Verlockung zum Monopolisiren ausgesetzt, steht dem Entschlusse viel ferner, jede Concurrenz durch Geldmacht zu erdrücken. Aber um so weniger läßt sich der Seehandlung nachsagen, sie habe sich der Privatspeculation in den Weg gestellt, da eben gerade Private an die Begründung der von ihr in Deutschland geschaffenen Etablissements bei der Unsicherheit eines sofortigen Gewinnes sich nicht wagen wollten.

Von dieser Seite ließe sich also gegen den Fortbestand der Seehandlung schwerlich etwas einwenden. Freilich heißt es in der Kritik noch, sie sei 1848 dem Untergange nahe gewesen, und nur durch namhafte Opfer gerettet. Aber es ist sehr bedauerlich, daß zur näheren Begründung dieser Behauptung die namhaften Opfer für diese Rettung, unter Leitung des Herrn Bloch, nicht speciell genannt wurden.**) Sind darunter etwa die Preise verstanden aus dem Ver-
Die oft gerügten Fehler der Seehandlung sind eben nicht in der nackten Thatsache begriffen, „daß und weil sie Geschäfte betreibt,“ sondern sie wird das vielmehr zum größten Segen und Schutz des Landes gegen Privathabsucht thun können; sondern man muß den Grund jener Ausstellung lediglich in der letzten Direction suchen, welche die eigentlichen Zwecke der Seehandlung aus den Augen ließ, und von den durch diese vorgeschriebenen Wegen abirrte. Lenkt sie, wie das bereits geschehen unter der jetzigen Direction des Geheimrath Camphausen, wiederum in die rechte Straße, im Geiste ihres Gründers, ein, tritt sie, wie unter Rothers Leitung in der Twistfrage, schutzzöllnerischen Gelüsten en gegen, so wünschen wir ihr, und hat sie auch hoffentlich, ein noch recht langes Dasein.*)

Die Literatur des Seehandlungsinstituts ist übrigens reich an detailirten Belegen für unsere Ansicht, und nennen wir namentlich die Schrift: „Die königl. preuß. Seehandlung, von R. Caulet, Leipzig 1851“, welche eine Menge dahin zielender Thatsachen enthält.

Versicherungswesen.

Seeversicherung.

Eine solche Berechnung und Vertheilung des Schadens durch Havarie grosse unter den Betheiligten ist zunächst ganz unabhängig von dem Versicherungs-Vertrag. Diese Schaden-Berechnung und Vertheilung wird aber, wenn eine Seeassecuranz stattgefunden hat, bei dem Ersatze des dergestalt ermittelten Schadens des Versicherten, Seitens des Versicherers ebenwohl zum Grunde gelegt. — H. P. §. 87 S. 1. B V. B. §. 9.

Hinsichtlich der Ersatzpflicht der Havarie grosse, Seitens des Versicherers, stellt der Hamburger Plan §. 87 folgende Grundsätze auf:

Den zufolge vorstehendermaßen aufgemachter Dispache den Versicherten treffenden Beitrag zur Havarie grosse ersetzt der Versicherer, sofern nicht etwa sich aus besondern Bedingungen der Police Anderes ergiebt:

auf Güter, wenn die Havarie grosse über 3% von dem in der Dispache formirten Capital beträgt; falls aber Vergütung für beschädigte Waaren, welche hier „frei von Beschädigung, ausgenommen im Strandungsfall“ versichert sind, in Havarie grosse aufgenommen ist, und ein Strandungsfall nicht vorliegt, so ist der Versicherer jener Waaren nicht verpflichtet, die in Havarie grosse aufgenommene Vergütung auf die von ihm selbst versicherten Waaren zu bezahlen;

auf das Casco, wenn die Havarie grosse über 3% von der Taxe in der Police beträgt; ergiebt aber der von Sachverständigen taxirte Werth des Schiffes im beschädigten Zustande, mit Hinzuziehung der in Havarie grosse vergüteten Reparaturkosten, eine höhere Summe als die Taxe der Police, nur dann wenn die Havarie grosse über 3% von dem also formirten Werth beträgt;

auf die Frachtgelder, wenn die Havarie grosse über 3% von der Taxe in der Police beträgt; ergiebt aber das Manifest oder die Conossemente einen höhern Betrag, nur dann wenn die Havarie grosse über 3% von dem höheren Belaufe beträgt.

Ist der Versicherer der Meinung, daß eine Havarie grosse zum Nachtheile des Versicherten gegen das am Orte der Dispachirung geltende Recht aufgemacht sei, so ist derselbe zwar dennoch verbunden, dem Versicherten völlige Zahlung des ihm nach der Dispache treffenden Beitrags zu leisten, der Versicherte aber verpflichtet, auf Verlangen des Versicherers, für dessen Rechnung und auf dessen Kosten die Reclamation zu betreiben. Liefert dagegen der Versicherer den Beweis, daß eine Havarie grosse zum Vortheil des Versicherten gegen das am Orte der Dispachirung geltende Recht aufgemacht ist, so hat er keine Zahlung zu leisten, so weit in Folge solcher Unrichtigkeit der Havarie Beitrag, dessen Ersatz der Versicherte fordert, größer ist, als er sein sollte; bis zu vollständig geführtem Beweise der Unrichtigkeit kann jedoch der Versicherte einstweilen gerichtliche Deposition des bestrittenen Betrages verlangen.

Ferner H. P. §. 104 S. 3. Nur in auswärtigen Havarie grosse Dispachen kann Kost- und Monatsgeld aufgenommen werden.

Die Bremer Versich.-Bed. enthalten über die Ersatzpflicht nachstehende Vorschriften:

In sofern die hiesigen Versicherungsgesellschaften bei einer hier zu regulirenden Havarie grosse betheiligt sind, erkennen sie hinsichtlich der Beitragspflicht folgende Grundsätze als für sie maßgebend an: Es tragen bei:

a) Die Ladung — zu welcher auch gemünztes und ungemünztes Gold und Silber gerechnet wird — nach den im Original zu producirenden Facturen: in deren Ermangelung dient als Grundlage der Werthbestimmung das Connossement, die Gewichts-Nota oder sonstige, auch briefliche, Nachweisung über Quantität und Qualität, unter Annahme des Werthes nach Analogie anderer Abschiffungen mit demselben Schiffe oder mit anderen gleichzeitig expedirten Schiffen, nöthigenfalls eine sonstige möglichst approximative Substitution; nur im äußersten Falle würde die Regulirung der Havarie grosse anstehen müssen, bis der Abschiffungswerth nachgewiesen ist.

b) das Schiff zu seinem Werthe nach erlittenem Unfalle;

c) die Fracht- und Passagegelder mit zwei Drittheilen ihres vollen Belaufes, wogegen nach obrigkeitlicher Verordnung etwa zu versichernde Verwendungsgelder nicht in Berechnung kommen;

d) aufgeopferte Theile vom Schiffe und von der Ladung zum Ersatzwerthe, worunter derjenige zu vergütende Betrag verstanden wird, für welchen die Ersteren, unter gehöriger Kürzung für die bisherige Benutzung, wieder angeschafft oder hergestellt, und für welchen Letztere mit gehöriger Kürzung gewöhnlicher Unkosten und der ebenfalls zu ersetzenden Fracht, verkauft werden können.

Ferner B. V. B. §. 14. Die Havarie grosse muß bei Versicherung „auf Zeit“ oder „für mehrere Reisen“ für jede Reise besonders aufgemacht werden und der Schaden auf jeder Reise muß die festgesetzten Procente betragen, widrigenfalls von dem Versicherten keine Vergütung geleistet wird.

Ferner B. V. B. §. 31. Der versicherte immaginäre Gewinn trägt zur Havarie grosse bei.

Ferner B. V. B. §. 22 S. 2. Bei der Versicherung „frei von Kriegsmolest“ wird keine Havarie grosse vergütet, die aus einen Seewurf oder einer sonstigen Aufopferung zur Vermeidung dieser Gefahren, oder zur Befreiung aus denselben hervorgeht.

Endlich ist nach dem H. P. §. 41 und nach den B. V. B. §. 24 S. 2 bei Versicherung für „behaltene oder sichere Fahrt“ der Versicherer frei von jeder Havarie grosse.

Den Ort anlangend, an welchem, und die Behörde, von welcher die Aufmachung der Dispache erfolgen muß, bestimmt der H. P. §. 86:

Die Havarie grosse ist am Bestimmungsorte des Schiffes, wo die gänzliche Entlöschung desselben geschieht, oder an dem Platze, wo die Dispachirung für solchen Ort üblich ist, von den durch Gesetz und Usanz dazu autorisirten Personen aufzumachen. Sollte es dort nicht füglich geschehen können, so ist die Dispache hier aufzumachen. Im Fall, daß das Schiff auf seiner Reise strandet oder in einen Hafen einläuft, und nach §§. 54—57 seine Reise nicht fortsetzen und beendigen kann, und Schiff und Ladung getrennt werden, so gilt dieser Ort rücksichtlich der Aufmachung der Dispache als Bestimmungsort.

Die B. V. B. §. 9 besagen dagegen: Die Compagnien erkennen jede auswärtige Aufmachung einer Havarie grosse, bei der sie betheiligt sind, als gültig an, wenn solche am gehörigen Orte von der dazu durch Gesetz oder Usanz authorisirten Behörde ordnungsgemäß geschehn ist, und der Versicherte demgemäß zum Beitrag verbunden war. In der Regel muß eine Havarie grosse Dispache am erreichten Bestimmungsorte aufgemacht werden; es sei denn, daß

---

*) Das eben ist der Punkt, worüber sich die Privaten zu beschweren guten Grund haben, daß der Staat ihnen durch Steuern das Geld nimmt, und mit diesem Gelde ihnen die Concurrenz macht, ohne bei dieser Concurrenz, wie sie, auf den Nutzen sehen zu müssen.

**) Die Geheimnißthuerei der Seehandlung verhindert uns, den Beweis anders zu liefern, als durch den Hinweis auf die Berichte der Kammercommissionen. kaufe der Fabrik zu Wüste Giersdorf, Moabit und der Seehandlungsschiffe? Und hätte etwa auch die Erdmannsdorfer Anlage geopfert werden müssen? welches zum Segen der ganzen Umgegend existirende Etablissement glücklicherweise durch hohen Cabinetsbefehl Sr. Maj. von der Opferung en bloc gerettet wurde. Eine genaue Erörterung dieser Thatsachen in der Kritik hätte uns außerordentlich erfreut. Angenommen aber auch, die Seehandlung habe in Folge der Zeitereignisse 1848 große Verluste gehabt, so müssen wir denn doch auch fragen: wie viele Privatetablissements gingen nicht damals gleichfalls durch von außen herkommende Gründe unter? Daß aber die Verluste der Seehandlung nicht sehr bedeutend gewesen sein können, geht aus der Kritik selbst hervor, nach welcher sie seitdem den Betrag der Opfer zu ihrer Erhaltung deckte, also im Grundprincip mehr leistete, als wie die meisten Privatetablissements in ähnlicher Lage thaten.

*) Wir theilen diese Hoffnung und diesen Wunsch nicht, sondern bestätigen die in Nr. 135 ausgesprochene Ansicht, allen Staatshandel, alle Einmischung des Staates in den Handel, vom Chausseehaus bis zum Handelsministerium liquidiren, das allein ist wünschenswerth und nothwendig.

der Versicherer die Aufmachung am Ladeplatze oder an einem andern Orte genehmige, welche Genehmigung indeß nicht erforderlich ist in Fällen, wo Schiff und Ladung in Folge einer Strandung oder sonstiger Havarie sich trennen und daselbst die Aufmachung erfolgt.

Wenn der Versicherer in eine Abweichung von dieser Ordnung nicht eingewilligt hat, ist er berechtigt, seiner Erstattung des Beitrags eine, den hiesigen Gesetzen und Usanzen und diesen Bedingungen entsprechende, hier vorzunehmende Umarbeitung zum Grunde zu legen.

Nach den B. V. B. §. 11 am Schluß soll bei einer in Bremen vorzunehmenden Taxation ein von den dortigen Seeversicherungsgesellschaften angestellter Besichtiger oder Agent zugezogen werden.

Partikular-Havarie: Wenden wir uns nunmehr zu einer allgemeinen Betrachtung der Partikular-Havarie und der Art und Weise wie der Schaden bei derselben überhaupt festgestellt wird. Partikular-Havarie — besondere Havarie, avarie particulière, particular average, — ist, im Gegensatze zur Havarie grosse, eine solche Beschädigung des Schiffs oder der Ladung, welche durch einen unglücklichen Zufall, unfreiwillig, entstanden ist, und nicht etwa absichtlich zur Abwendung gemeinsamer Gefahr herbeigeführt wurde, sammt den deßhalbigen Kosten.

Der H. P. §. 88 drückt diesen Begriff so aus: Havarie particuliere ist die Beschädigung oder der Schaden, welchen Ladung, Schiff oder Fracht, jedes allein und insbesondere, nicht zur Abwendung gemeinsamer Gefahr, auf der versicherten Reise erleiden, nebst den dadurch herbeigeführten Kosten.

Im Allgemeinen kann der Grundsatz als feststehend betrachtet werden, daß jeder derartige Schaden speciell ermittelt und festgestellt werden muß, daß also ein eigentlicher Abandon des Versicherten Objects — d. h. ein gänzliches Ueberlassen desselben an den Versicherer gegen Zahlung der gesammten Versicherungssumme — nicht zulässig ist.

B. V. B. §. 67. Ein eigentlicher Abandon des versicherten Gegenstandes ist nicht zulässig.

Nach dem H. P. §. 121, §. 120 und §. 119 kann der Versicherer nur dann abandonniren, wenn das Schiff verschollen ist — ein Fall, der sich schon von selbst versteht — und bei leicht verderblichen Waaren in einem gestrandeten, aufgebrachten oder angehaltenen Schiff, wenn solche verdorben sind oder schlecht werden. In anderen Fällen steht dem Assecurirten nicht frei, ein versichertes Schiff oder Gut zu abandonniren. — H. P. §. 121.

Ist ein Schiff gestrandet oder mit schwerer Havarie in einen Nothhafen gekommen, so hat der Versicherte dem Versicherer zunächst die Verklarung oder einen dieselbe ersetzenden Auszug aus dem Schiffsjournale sowie die Besichtigungsdocumente, und bei Cascoversicherung die, wenn auch nur vorläufige, Taxation der Reparaturkosten des Schiffes vorzulegen, damit sich der Versicherer darüber entscheiden kann, ob er die volle Entschädigungssumme zahlen, oder die zur Erhaltung von Schiff und Gut erforderlichen Kosten tragen wolle. — H. P. §. 114, S. 1.

Die Berechnung — Dispache — eines jeden zur Particular-Havarie gehörigen Schadens zum Zwecke des Ersatzes durch den Versicherer muß an demjenigen Ort aufgemacht werden, wo die Versicherung abgeschlossen wurde, also bei den in Hamburg abgeschlossenen Versicherungen in Hamburg, bei den in Bremen abgeschlossenen Versicherungen in Bremen. — H. P. §. 89. — B. V. B. §. 65. — Die Behörde, welche die Berechnung vorzunehmen hat, ist der ordnungsmäßig bestellte oder anerkannte Dispacheur des betreffenden Orts. — H. P. §. 89. — B. V. B. §. 65.

Von der eigentlichen Schadensberechnung ist jedenfalls wohl zu unterscheiden die Beschaffung der Beweismittel für die stattgehabte Particular-Havarie, welche allerdings nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge in der Regel auswärts beschafft werden müssen. Vergl. B. V. B. §. 61 und 63. — H. P. §. 102, S. 2.

Ein Ersatz des Schadens für Particular-Havarie Seitens des Versicherers findet überhaupt nur dann statt, wenn der eigentliche Schaden, ausschließlich der Kosten, 3 % des versicherten Werthes übersteigt. — H. P. §. 90, oder nach den B. V. B. §. 13 mindestens 3 % der Taxe beträgt. Ein Schaden von 3 % wird also nach den B. V. B. schon ersetzt, nach dem H. P. aber nicht, weil der Schaden dort 3 % übersteigen soll.

Ein Schaden-Ersatz für Particular-Havarie kann überhaupt nicht vorkommen, wenn die Versicherung „für behaltene oder sichere Fahrt“ abgeschlossen wurde. — H. P. §. 41 am Schluß. B. V. B. §. 24, S. 2.

(Fortsetzung folgt.)

— Berliner Blätter melden: „Fast alle Lebensversicherungs-Gesellschaften haben in ihren Statuten die Bedingung aufgenommen, daß die Versicherung null und nichtig sei und die gezahlten Prämien verfallen wären, wenn in der von dem Aufzunehmenden abzugebenden Declaration oder in den von ihm eingereichten augenblicklichen Bescheinigungen über seinen Gesundheitszustand wahrheitswidrige Angaben oder Verschweigungen stattgefunden hatten. Zu einer für das Publikum sehr wichtigen Auslegung dieser Bedingung hat folgender Civilproceß geführt: Ein Wundarzt hatte sich mit 2000 Thlr. auf 10 Jahre bei einer ausländischen Lebensversicherung versichert. In der Declaration hatte er die Frage, ob er jetzt oder früher irgend welche Krankheit oder irgend welches Leiden gehabt, mit den Worten: „ich bin nie bettlägerig krank gewesen“, beantwortet und das ärztliche Attest hatte ihn als ganz gesund, ausgenommen eine augenblickliche Heiserkeit, verbunden mit katarrhalischem Husten und Auswurf geschildert. Vier Monate nach der Aufnahme verstarb der Versicherte, wie die ärztlichen Atteste ergaben, an einer Lungenentzündung. Der Versicherte, bis zu seinem Lebensende sehr thätig in seinem Berufe, hatte sich diese Krankheit durch eine wenige Tage vor seinem Tode in der kalten Januarluft unternommene Berufsreise zugezogen. Die Versicherungsgesellschaft, welche unter diesen Umständen freilich kein sehr glänzendes Geschäft gemacht hatte, ermittelt eine Menge Personen, welche behaupten wollten, der Verstorbene habe lange Zeit vor seiner Aufnahme an Hals- und Lungenschwindsucht gelitten. Auf Grund dieser Ermittelungen verweigerte sie die Zahlung der Versicherungssumme, weil der Verstorbene durch Verschweigung seiner Krankheit die Statuten verletzt habe, denuncirte wenngleich erfolglos, gegen den Arzt des Verstorbenen wegen Ausstellung eines falschen Attestes und ließ sich schließlich von dem Inhaber der Police verklagen. Der erste Richter erhob vollständigen Beweis, legte die Resultate desselben dem Physikus zur Begutachtung vor und erhielt von demselben die durchweg schlagend begründete Antwort, daß der Tod des Versicherten aus einer Lungenentzündung hervorgegangen, und daß nichts dafür vorliege, daß er an Schwindsucht gelitten, daß vielmehr die bei ihm erwiesenermaßen vorhandene ganz ungefährliche Heiserkeit in einer Lähmung der Stimmnerven ihren Grund gehabt habe. In Folge dieses Gutachtens wurde die Verklagte vom ersten Richter zur Zahlung verurtheilt. — In der Appellations-Instanz wurde jedoch der Kläger aus folgenden Gründen zurückgewiesen. Woran der Versicherte gestorben, sei gleichgültig, da es nur darauf ankomme, ob er bei seiner Aufnahme ein Leiden — es komme nicht in Frage, ob dasselbe gefährlich oder unschädlich gewesen — verschwiegen. Fortgesetzte Heiserkeit sei offenbar ein Leiden, der Versicherte hätte dasselbe also bei seiner Aufnahme nicht verschweigen dürfen und habe, da er dies gethan, die Versicherung null und nichtig gemacht. — Somit behält die Gesellschaft die Prämien und braucht die Versicherungssumme nicht zu zahlen, wenn nicht die dritte Instanz etwa anders entscheidet. Möge dieser Fall einen Jeden zur Aufmerksamkeit auf das geringste Leiden bei Ausstellung einer Declaration zur Aufnahme in eine Lebensversicherung mahnen.“ (Die uns so eben zugehende aktenmäßige Darstellung des Falles im nächsten Blatte. D. Red.)

Herausgegeben unter Verantwortlichkeit von C. Schünemann's Verlagshandlung.

Druck von C. Schünemann.